

**B. Besondere Meldebestimmungen für Kreditinstitute
(Geldinstitute gemäß AWG/AWV, Kreditinstitute gemäß § 18 BBk-Gesetz bzw. Monetäre Finanzinstitute gemäß EZB-Verordnung)**

Position	Zu meldende Zahlungen bzw. Stände	Meldebefreiung	Meldevordruck	Meldetermin	Rechtsgrundlage
III. Kapitalverkehr	a) Wertpapiergeschäfte und Geschäfte mit Finanzderivaten mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung von Wertpapieren	Zahlungen bis zu 12 500 Euro oder Gegenwert	Z 10	<i>monatlich</i>	§ 69 Abs. 2 Nr. 1 AWV
	b) Stand der Auslandsaktiva und -passiva	keine	R 1100 R 1200 R 2100 R 2200	<i>monatlich</i>	§ 18 BBk-Gesetz in Verbindung mit der Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 4. August 2004 (MBBk 8003/2004)

C. Besondere Meldebestimmungen für Seeschiffahrtsunternehmen

Position	Zu meldende Zahlungen bzw. Stände	Meldebefreiung	Meldevordruck	Meldetermin	Rechtsgrundlage
Transportleistungen	Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt	keine	Z 8	<i>monatlich</i>	§ 67 AWV

Der Vordruck Z 1 ist bei den Geldinstituten, die übrigen Vordrucke sind kostenlos beim Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, als Download im PDF- oder Excel-Format im Internet unter http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft.php erhältlich.

Abweichend von den amtlichen Vordrucken können Meldungen vereinfacht auch auf elektronischem Weg (per Internet an das Extranet der Bundesbank) eingereicht werden. Weitere Informationen hierzu finden sich im Internet unter <http://www.bundesbank.de/extranet/extranet.php>.

Ansprechpartner

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

Auskunft: ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

Internet: www.bundesbank.de

Newsletter: Registrierung auf der Homepage unter Meldewesen → Newsletter (Kategorie: Außenwirtschaft)